

Amtsblatt

Nummer 14
78. Jahrgang
Montag, 4. April 2022

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte der SDI GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 21. März 2022 (Az. 2924/2021 - 01) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern incl. Tiefgarage und die Sanierung zweier Bestandsgebäude auf dem Grundstück „Stahlzingerweg 4a, 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f“ in Regensburg (Flurstück 298, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern incl. Tiefgarage mit 29 Kfz-Stellplätzen und Sanierung zweier Bestandsgebäude auf oben genanntem Grundstück. In den beiden Bestandsgebäuden werden 12 und in den drei Neubauten 10 Wohnungen hergestellt. Auf dem Baugrundstück werden in der Tiefgarage 29 Kfz-Stellplätze und in den Gebäuden „Bestand 1“ und „Neubau 3“ sowie in einem Nebengebäude an der nördlichen Grundstücksgrenze ca. 75 m² Fahrrad-Abstellplätze errichtet. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über den Stahlzingerweg im Südosten des Bestandsgebäudes 1 „Stahlzingerweg 6“ und einen Autoaufzug im Neubau 1 an der nördlichen Grundstücksgrenze im Osten anschließend an das Bestandsgebäude 1. Für den Brandschutzabstand vor der westlichen Außenwand des Bestandsgebäudes 1 wurde eine Übernahmeerklärung des Nachbarn vorgelegt. Es wurden verschiedene Abweichungen von den Vorschriften über Abstandsflächen erteilt. Diese betreffen insbesondere Abstandsflächen zwischen den Gebäuden auf dem Baugrundstück selbst, aber auch geringfügige Überschreitungen zu Nachbargrundstücken im Norden und Süden

des Baugrundstücks. Die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit der Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. März 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 24. März 2022
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der ImmoWerkZentrale G2 GmbH mit Bescheid vom 21. März 2022 (Az. 2885/2021 - 01) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit MiniKiTa und Tiefgarage auf dem Grundstück „Sternbergstraße 13, Hemauerstraße 18b“ in Regensburg (Flurstück 2554, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Mini-Kindertagesstätte im Erdgeschoss und 10 Wohneinheiten in vier Obergeschossen sowie einer Tiefgarage mit 6 Kfz-Stellplätzen und 2 oberirdischen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück. Die Zufahrt zur Tiefgarage mit Autoaufzug erfolgt über die Hemauerstraße im Norden. Das vierte Obergeschoss ist auf allen Seiten ca. 1,5 bis 2 m zurückgesetzt. Das Bauvorhaben liegt in der Nähe des Baudenkmals „Sternbergstraße 12“. Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Baugenehmigung ersetzt. Die auf dem Baugrundstück befindliche Kastanie mit einem Stammumfang von 223 cm wurde zur Fällung zugelassen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. März 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 24. März 2022
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst. Nr. 294 Gemarkung Schwabelweis

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst. Nr. 294 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 14.03.2022 die Vorwegnahme der Entscheidung aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus der Vorwegnahme der Entscheidung unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

Die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 28.03.2022 unanfechtbar geworden.

Die Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 13 und 4/1 in Kraft.

Aus der Vorwegnahme der Entscheidung, die aus der Karte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und das genannte Einlagegrundstück der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die in der Vorwegnahme der Entscheidung ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst. Nr. 294 Gmkg. Schwabelweis gültig und gehen mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß

§ 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die in Kraft getretene Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Wider-

spruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 28.03.2022
STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Widerruf des am 8. September 2021 in Form einer Allgemeinverfügung ergangenen Alkoholkonsumverbots und Alkoholabgabeverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. März 2022 (15. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2022 Nr. 176, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot“ der Stadt Regensburg vom **8. September 2021** wird mit Wirkung zum **05. April 2022, 0.00 Uhr** vollständig widerrufen. Dies hat die Aufhebung des am 8. September 2021 ergangenen Alkoholabgabeverbots zur Folge, worauf klarstellend hingewiesen wird.
2. Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot“ der Stadt Regensburg vom **8. September 2021**, welche den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots festgelegt haben, haben sich mit der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. März 2022 und

dem Außerkräfttreten des § 12 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV erledigt. Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag
gez.

Bleckmann
Oberverwaltungsrat
Amtsleitung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3413319157 ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage

des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses widrigenfalls für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

22 E 054 – Estricharbeiten DIN 18353
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 28.03.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

22 A 063 – Rahmenvereinbarung
Straßenbauarbeiten
22 A 077 – Innenputzarbeiten DIN 18350

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

22 A 035 – Gewässerökologische Untersuchungen im Einzugsgebiet Regensburg
22 A 055 – Sicherheitsdienstleistungen
Notwohnanlage Aussigerstraße
22 A 042 – Durchführungsunterstützung zur Entwicklung der Smart City Strategie

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.